

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur

Geschäftsordnung des Rates des VSUZH (GO) (vom 07. Mai 2013)

1 Allgemeines

- §1. Diese Geschäftsordnung gemäss §9 der Statuten des VSUZH gilt für den Rat des VSUZH.
- §1bis. Die Kommunikation zwischen Vorstand und Ratsmitgliedern erfolgt schriftlich. Der Schriftform ist die Übermittlung auf elektronische Weise gleichgestellt.
- §2. ¹ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- ² Abwesenheit im Rat muss entschuldigt werden.
- Abwesenheit von Sitzungen muss bis am Vortag derselben gemeldet werden, damit sie als entschuldigt gilt.
 - Ist ein Ratsmitglied innerhalb derselben Amtsperiode zweimal unentschuldigt abwesend, kann es weder sein Stimmrecht ausüben, noch sich vertreten lassen. Somit steht das betreffende Ratsmitglied unter einer hiermit definierten Abwesenheitssanktion.
Ein unter Abwesenheitssanktion stehendes Ratsmitglied wird bei der Bestimmung des Quorums gem. §7 Abs. 1 nicht berücksichtigt. Die Abwesenheitssanktion wird aufgehoben, sobald das betreffende Ratsmitglied persönlich beim Büro des VSUZH-Vorstands erscheint und dort schriftlich versichert, sein Stimmrecht wieder ausüben zu wollen.
Dem betreffenden Ratsmitglied kann das Stimmrecht, bei einer Einsprache gegen die Abwesenheitssanktion, nicht entzogen werden.

- c. Abgemeldete Ratsmitglieder sind für die Dauer der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt und gelten für die Zwecke dieses Reglements nicht als Ratsmitglied.
 - d. Abmeldungen können nur innerhalb der Abmeldefrist zurückgezogen werden.
- ³ Vertretungen sind möglich. Die Vertretung gilt für die Dauer der betreffenden Sitzung für die Zwecke dieses Reglements als Ratsmitglied; das vertretene Ratsmitglied verliert diesen Status für die Zwecke dieses Reglements für die Dauer der betreffenden Sitzung.
- a. Pro Sitzung darf ein Ratsmitglied nur durch eine einzige andere nicht in den Rat gewählte, jedoch passiv wahlberechtigte - Person vertreten werden. Im Falle mehrtägiger Sitzungen kann die Vertretung oder Nichtvertretung für jeden Tag einzeln bestimmt werden.
 - b. Eine Person darf an einer Sitzung nicht mehrere Ratsmitglieder vertreten.
 - c. Eine Vertretung muss bis am Vortag der Sitzung vom fehlenden Ratsmitglied per Mail an den Vorstand gemeldet und namentlich genannt werden. Das Ratsmitglied kann innerhalb derselben Frist die Vertretungsabsicht zurückziehen.
 - d. Nimmt die genannte Vertretung nicht an der Sitzung teil, wird das vertretene Ratsmitglied im Protokoll als entschuldigt abwesend geführt.
 - e. Ratsmitglieder, die ihr Mandat über die in §9 Abs. 4 des Wahlreglements spezifizierte Fakultätsquote erlangt haben, können nur durch Personen derselben Fakultät vertreten werden.
 - f. Ein unter Abwesenheitssanktion stehendes Ratsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
 - g. Vertretene Ratsmitglieder gelten für die Bestimmung ihres passiven Wahlrechts als Ratsmitglieder.
- ⁴ Der Austritt aus dem VSUZH-Rat ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand durch das zurücktretende Ratsmitglied mitgeteilt werden. Die Abwesenheitssanktion

erstreckt sich nicht auf das neue Ratsmitglied, sondern verbleibt beim zurückgetretenen Ratsmitglied.

- §3. Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung und eine Vertretung. Die Amtsdauer richtet sich nach der des Rates. Bei Verhinderung oder Vakanz übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf weitere Personen zur Ausübung ihres Amtes hinzuziehen. Mitglieder der GPK können nicht als Sitzungsleitung oder deren Vertretung gewählt werden.¹
- §4. ¹ Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen mit absolutem Mehr ausgeschlossen werden.

2 Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- §5. ¹ Das Präsidium des VSUZH lädt die Ratsmitglieder eine Woche vor der Sitzung per E-Mail unter Mitteilung der vollständigen Traktandenliste sowie der Anträge im Wortlaut ein. Die Sitzung wird fristgemäss auf der Internetseite des VSUZH öffentlich bekannt gegeben.
- ² Ist das Präsidium vakant, erfolgt die Einladung stattdessen kollektiv durch den Vorstand. Ist auch der Vorstand unbesetzt, erfolgt die Einladung durch die Geschäftsprüfungskommission.
- §6. Der reguläre Sitzungsablauf ist folgender:
- a. Eröffnung der Sitzung,
 - b. Feststellen der Beschlussfähigkeit,
 - c. Wahl der StimmenzählerInnen und der Protokollführung,
 - d. Festlegung der Traktandenliste,
 - e. Genehmigung von Protokollen vorangegangener Sitzungen,

¹ Zusatz 23.05.2018

- f. Behandlung der Traktanden,
 - g. Varia,
 - h. Schliessen der Sitzung.
- §7. ¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist und solange mindestens folgende Personen anwesend sind:
- a. die Hälfte derjenigen Ratsmitglieder, die nicht nach §14 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind;²
 - b. ein Mitglied des Vorstands, wenn dieser nicht unbesetzt ist;
 - c. ein Mitglied der GPK, wenn diese nicht unbesetzt ist.
- ² Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt,
- a. Ist die Sitzung zu schliessen;
 - b. kann der Vorstand innerhalb eines Tages nach der ordentlichen Sitzung auf Antrag von zehn Ratsmitgliedern eine Sondersitzung des Rates beschliessen. Die Sitzung findet innerhalb angemessener Frist nach dem ursprünglichen Termin, jedoch vor der nächsten ordentlichen Sitzung, statt. Die Traktandenliste darf nur um Wahlen und informelle Traktanden ergänzt werden. Die Einladungsfrist der ordentlichen Sitzungen gilt sinngemäss. Das Protokoll wird dem Rat spätestens bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.³
- §8. ¹ Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die Sitzungsleitung ihnen das Wort erteilt hat. Wird eine Frage an eine andere anwesende Person, der zuvor das Wort erteilt wurde, gestellt, kann dieser umgehend ausserhalb der Redeliste das Wort erteilt werden. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

² 23.10.2019

³ Zusatz 23.05.2018

-
- ² Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- ³ Persönliche Angriffe, Beleidigungen, in jedweder Form diskriminierende Bemerkungen, Abschweifungen vom Beratungsgegenstand und Verstosse gegen die Geschäftsordnung sind von der Sitzungsleitung sofort nach pflichtgemäßem Ermessen zu rügen. Verstösst ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Sitzungsleitung das Ratsmitglied unter Nennung des Namens «zur Ordnung», falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, «zur Sache» rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Sitzungsleitung ihm mit Begründung durch nochmalige Verwarnung für die Dauer des Traktandums das Wort entziehen.⁴
- ⁴ Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Sitzung nicht stören. Zuhörende können von der Sitzungsleitung des Saales verwiesen werden.
- ⁵ Der Rat kann mit absolutem Mehr Gästen das Rederecht erteilen.
- §9. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung unterbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- §10. ¹ Jede Sitzung wird protokolliert. Das Protokoll jeder ordentlichen Sitzung wird dem Rat in der folgenden ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.⁵
- ² Das Protokoll gibt mindestens den/die Namen der Protokollführung, die Beschlüsse, den Wortlaut der Anträge, Änderungsanträge, Unteränderungsanträge und Anfragen sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit den allfälligen Stimmenzahlen an. Es muss ausserdem sämtliche Ausführungen der Sitzungsleitung und der GPK enthalten. Es kann zudem Wortmeldungen oder Diskussionspunkte in vollständiger oder zusammengefasster Form enthalten.⁶
- ³ Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizulegen. Diese enthält die Namen aller Ratsmitglieder sowie ihrer Vertretungen, der Gäste, der anwesenden Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der GPK sowie der Sitzungsleitung.

⁴ Änderung 23.05.2018

⁵ Änderung 23.05.2018

⁶ Änderung 23.05.2018

- ⁴ Das Protokoll wird innerhalb von 7 Tagen nach der Genehmigung durch den Rat von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung unterzeichnet und auf der Webseite des VSUZH veröffentlicht.
- ⁵ ...

3 Anträge, Anfragen und Ordnungsanträge

- §11 ¹ Anträge können zu allen Geschäften gemäss §2 der Statuten gestellt werden.
- ² Anträge sind dem Vorstand schriftlich und mit genügender Dokumentation spätestens bis 10 Tage vor der Sitzung einzureichen. Änderungsanträge zu diesen können jederzeit eingebracht werden, solange dabei der Beratungsgegenstand nicht geändert oder erweitert wird. Ist für ein Traktandum in der Originalvorlage keine Reglementsänderung traktandiert, kann durch Änderungsanträge keine Reglementsänderung herbeigeführt werden.
- ³ ...
- ⁴ Anträge können jederzeit vor ihrer Abstimmung von der antragstellenden Person zurückgezogen werden. In diesem Fall kann eine andere antragsberechtigte Person den Antrag aufrechterhalten.
- ⁵ In dringenden Fällen kann der Rat bei der Verabschiedung der Traktandenliste weitere Traktanden aufnehmen. Eine solche Ergänzung erfordert ein Zweidrittelmehr. Vor dieser Abstimmung darf ausschliesslich die Dringlichkeit diskutiert werden. Abwahlen gemäss 22 können nicht nachtraktandiert werden.⁷
- §12 ¹ Jedes Ratsmitglied kann jederzeit Anfragen betreffend die Tagesordnung oder die allgemeinen Geschäfte des Verbands stellen.
- ² Kann eine mündliche Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Antwort schriftlich gemäss Abs. 3. oder mündlich.

⁷ Neu 20.09.2023

-
- ³ Schriftlich eingereichte Anfragen werden vom Vorstand schriftlich beantwortet. Die Beantwortung der Anfrage hat innert 30 Tagen zu erfolgen. In begründeten Fällen darf der Vorstand von dieser Frist abweichen. Eine Aussprache ist möglich, sie erfolgt nach Ratsbeschluss mit einfachem Mehr.
- ⁴ ...
- §13 ¹ Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Redeliste von Ratsmitgliedern gestellt und begründet werden. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, ist die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages zu unterbrechen und sofort die Abstimmung vorzunehmen. Ordnungsanträge können vom antragsstellenden Ratsmitglied jederzeit wieder zurückgezogen werden.
- ² Begehren auf Ordnungsanträge sind mit dem Time-Out-Signal (Hände in Form eines «T») anzuzeigen.
- ³ ...
- ⁴ Ordnungsanträge bedürfen grundsätzlich eines einfachen Mehrs, ausgenommen sind folgende:
- a. Zweidrittel-Mehr: Ordnungsantrag auf Vertagung von Traktanden, Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge von Traktanden, Ordnungsantrag auf Vertagung von Sitzung, Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Traktandum, Ordnungsantrag auf eine generelle Beschränkung der Redezeit, Ordnungsantrag auf Zurückweisen eines Antrages;
 - b. Dreiviertel-Mehr: Ordnungsantrag auf Ausschluss einer/eines Anwesenden;
 - c. Keine Abstimmung: Ordnungsantrag auf Auszählung einer Abstimmung, Ordnungsantrag auf geheime Abstimmung.
- ⁵ Folgende Ordnungsanträge können gestellt und müssen folgendermassen ausgeführt werden:
- a. Ordnungsantrag auf Änderung des Abstimmungsmodus: Ein Mitglied des Rates schlägt einen anderen Abstimmungsmodus vor. Die Sitzungsleitung kann dem

Vorschlag zustimmen. Will sich die Sitzungsleitung dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.

- b. Ordnungsantrag auf Vertagung von Traktanden: Ein Mitglied des Rates schlägt eine Vertagung eines oder mehrerer Traktanden vor, die noch nicht behandelt wurden. Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betroffenen Traktanden nicht mehr behandelt und werden auf die nächste ordentliche Sitzung neu traktandiert.
- c. Ordnungsantrag auf einen Unterbruch der Sitzung: Ein Mitglied des Rates kann einen Unterbruch der Sitzung von maximal 20 Minuten beantragen.
- d. Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion: Ein Mitglied des Rates kann den Abbruch der Diskussion beantragen. Sofern die Redeliste nicht bereits geschlossen ist, wird vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag die Redeliste aufgenommen. Wird der Abschluss der Diskussion beschlossen, so kommen nur noch die eingeschriebenen RednerInnen, die AntragstellerInnen sowie der Vorstand zu Wort.
- e. Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung: Ein Mitglied des Rates kann eine Vertagung der Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt beantragen. Der Zeitpunkt muss zwingend vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag bekannt gemacht werden. Es dürfen keine neuen Traktanden mehr aufgenommen werden.
- f. Ordnungsantrag auf Neuwahl der Protokollführung: Ein Mitglied des Rates kann die Neuwahl der Protokollführung beantragen. Die bisherige Protokollführung muss zwingend vor der Abstimmung des Ordnungsantrages angehört werden. Bis zur Wahl einer neuen Protokollführung kann die Sitzung nicht weitergeführt werden.
- g. Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Traktandum: Nach dem Abschluss eines Traktandums und vor dem Ende der Sitzung kann von einem Mitglied des Rates ein Rückkommen auf ein Traktandum beantragt werden. Wird ein Rückkommen auf ein Traktandum beschlossen, wird dieses neu auf die Traktandenliste aufgenommen und sogleich behandelt.
- h. Ordnungsantrag auf eine generelle Beschränkung der Redezeit: Ein Mitglied des Rates kann die generelle Beschränkung der Redezeit beantragen. Die Redezeit

- kann nicht weniger als eine Minute pro Wortmeldung betragen. Das Ausmass und die Gültigkeitsdauer der Beschränkung ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- i. Ordnungsantrag auf Auszählung einer Abstimmung: Ein Mitglied des Rates kann die Auszählung einer Abstimmung beantragen. Diesem Ordnungsantrag ist in jedem Fall Folge zu leisten.
 - j. Ordnungsantrag auf Abstimmung mit Namensaufruf: Für eine Schlussabstimmung kann ein Mitglied des Rates eine Abstimmung mit Namensaufruf beantragen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen und die dazugehörigen Stimmen protokolliert.
 - k. Ordnungsantrag auf geheime Abstimmung: Ein Mitglied des Rates kann verlangen, eine beliebige Abstimmung geheim durchzuführen. Diesem Ordnungsantrag ist in jedem Fall Folge zu leisten.
 - l. Ordnungsantrag auf Ausschluss einer anwesenden Person: Ein Mitglied des Rates kann den Ausschluss einer anwesenden Person beantragen. Der/die von dem Ausschluss bedrohte Anwesende muss zwingend vor der Abstimmung des Ordnungsantrages angehört werden.
 - m. Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden: Ein Mitglied des Rates kann die Änderung der Reihenfolge der Traktanden beantragen. Verschieben werden können nur Traktanden, deren Behandlung noch nicht begonnen hat.
 - n. Ordnungsantrag auf Zurückweisen eines Antrages: ein Ordnungsantrag auf Zurückweisen eines Antrages kann nur zu Beginn des den Antrag beinhaltenden Traktandums, bevor die erste Person dazu gesprochen hat, eingereicht werden. Dem Antrag folgt eine Diskussion, in der es nur um die Frage geht, ob der Rat den Antrag behandeln soll und nicht um die Details des Traktandums selbst. Wird der Ordnungsantrag auf Zurückweisung eines Antrags angenommen, so wird das Traktandum vom Rat nicht behandelt. Die antragstellende Instanz kann dem Rat an einer späteren Sitzung eine überarbeitete Version des Antrags vorlegen.
 - o. Ordnungsantrag auf Absetzung der Sitzungsleitung: Ein Mitglied des Rates kann die Absetzung der Sitzungsleitung für die Dauer eines Traktandums oder der

restlichen Sitzung beantragen. Die Sitzungsleitung wird wenn möglich von ihrer Vertretung übernommen. Ist dies nicht möglich, kann das Mitglied eine anwesende stimmberechtigte Person ausserhalb der GPK für die Sitzungsleitung nominieren, welche mit absolutem Mehr bestätigt wird. Wird keine Person vom Mitglied nominiert, übernimmt eine anwesende Person aus dem Vorstand die Sitzungsleitung.

4 Abstimmungen und Wahlen

§14. Die folgenden Personen sind im Rat nicht stimmberechtigt:

1. Mitglieder des Vorstands
2. Das geschäftsführende Sekretariat
3. Angestellte des VSUZH

Sind sie zugleich Mitglieder des Rates, dürfen sie sich in dieser Eigenschaft vertreten lassen.⁸

§15. ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch deutliches Erheben der Stimmkarte.

² Die Sitzungsleitung kann ohne Auszählen der Stimmen entscheiden, ob ein Mehr vorhanden ist.

§16. ¹ Das einfache Mehr ist erreicht, wenn eine Option mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stehen sich mehrere Versionen eines Antrages im Verfahren des einfachen Mehr gegenüber, gewinnt jener, auf den am meisten Stimmen entfallen. Wird das einfache Mehr verlangt, werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid. Der Stichentscheid muss durch die Sitzungsleitung begründet werden.

² Das absolute Mehr ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Vorschlag höher ist als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden.

³ Das Zweidrittel-Mehr ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Vorschlag mindestens so hoch ist wie zwei Drittel der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden.

⁸ Änderung: 23.10.2019; Zu den Angestellten des VSUZH (Ziff.3) zählen alle Personen, deren Stelle durch das VSUZH Budget finanziert werden. Dies beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt die Kommunikationsstelle, nicht jedoch die Impulsfabrik und die Hilfsassistenten des UZH-GYM, da diese durch die Universität finanziert werden.

- ⁴ Das Dreiviertel-Mehr ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Vorschlag mindestens so hoch ist wie drei Viertel der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden.
- ⁵ Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen erfordern Abstimmungen ein einfaches Mehr.
- §17. ¹ Über alle Anträge muss abgestimmt werden. Unteränderungsanträge sind vor Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Antragsstellende können etwaige Änderungs- und Unteränderungsanträge in ihre Anträge ohne Abstimmung integrieren oder ihre Anträge anderweitig modifizieren. Dabei gilt § 11. Abs.2 sinngemäss. Ein Ratsmitglied kann dann den ursprünglichen Antrag als Änderungsantrag aufrechterhalten.⁹
- ² Sind mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jede/r stimmberechtigte Anwesende nur für einen dieser Anträge stimmen kann. Ist über alle Anträge abgestimmt, so fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Sodann wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt und auf die gleiche Weise verfahren, bis der siegreiche Antrag feststeht.
- ³ Der siegreiche Antrag ist einer Schlussabstimmung zu unterziehen.
- ⁴ Anträge erfordern, wenn nicht anders vorgesehen, ein einfaches Mehr.
- §18. ¹ In die Organe des VSUZH können alle Personen gewählt werden, sofern sie Mitglied des VSUZH sind und für das Amt kandidiert haben. In universitäre Kommissionen und weitere Gremien können alle immatrikulierten Studierenden gewählt werden. In die Einsprachekommission können alle natürlichen Personen gewählt werden, die §27 der Statuten sowie allfällige Bestimmungen des ESK-Reglements erfüllen.¹⁰ Die gleichzeitige Besetzung eines Sitzes und dessen Vertretungsmandates durch dieselbe Person ist nicht zulässig.
- ² Als kandidierend gelten Personen, die das zu besetzende Amt grundsätzlich ausüben könnten und die entweder

⁹ Änderung 23.05.2018

¹⁰ Zusatz 22.03.2023

- A. ihre Kandidatur für ein Amt vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand eingereicht und nicht zurückgezogen haben,
 - B. ...
 - C. anwesend sind und sich an der Sitzung zur Wahl stellen.
- ³ Kandidierende dürfen zu ihrer Kandidatur Stellung nehmen.
- §18bis. ¹ Der Vorstand traktandiert Wahlen in sämtliche Gremien, für die mindestens eines der folgenden gilt:
- a. Zum Traktandierungszeitpunkt ist mindestens ein Sitz unbesetzt.
 - b. Es steht ohne Zweifel fest, dass mindestens ein Sitz bis zum Ende der Ratssitzung durch Rücktritt, Mandatsablauf oder Ausscheiden vakant werden wird.
 - c. Das Gremium hat eine nach oben offene Sitzzahl und es wurde eine Traktandierung gewünscht.
 - d. Für dieselbe Ratssitzung wurde beantragt, das Gremium neu zu schaffen oder um Sitze zu erweitern, die durch den Rat besetzt werden.
- ² Nicht traktandierete Wahlen in Kommissionen des VSUZH gemäss §4 litt. c-e der Statuten können in dringenden Fällen bis drei Tage vor der Ratssitzung nachtraktandiert werden. Bei Vorstandswahlen beträgt diese Frist fünf Tage. Das Kommissionsreglement kann weitere Abweichungen festlegen. Die so ergänzte Traktandenliste muss innerhalb dieser Frist an sämtliche Ratsmitglieder versandt und auf der Website des VSUZH publiziert werden.
- ³ Der Vorstand kann Vermerke zu voraussichtlich zu besetzender Sitzzahl, scheidender Besetzung und/oder bereits eingegangener Kandidaturen auf der Traktandenliste anbringen. Diese haben keine Rechtskraft.
- ⁴ Für jedes Gremium, für das eine Wahl traktandiert ist, werden sämtliche per Ende der Ratssitzung vakanten Sitze gewählt. Sind zum Zeitpunkt der Wahl keine Sitze mehr durch den Rat zu wählen, verfällt die Wahl.

- ⁵ Wird in einem Gremium mit Vertretungssitzen eine Person gewählt, die bislang einen Vertretungssitz innehatte, so wird dieser Vertretungssitz direkt anschliessend neu gewählt.
- §19. Sind mehrere gleichartige Wahlen zu treffen, sind diese gemeinsam durchzuführen, es sei denn für eine bestimmte Wahl ist vorgeschrieben, dass jeder Sitz einzeln besetzt werden muss.
- §20. Jedes Mitglied des Rates hat so viele Stimmen, wie bei der jeweiligen Wahl Sitze zu besetzen sind.
- §21. ¹ Für die Ermittlung der gültigen Stimmen bei schriftlichen Wahlen gelten folgende Regeln:
- a. Mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig. Dasselbe gilt für Stimmzettel mit allgemeinen Bezeichnungen anstelle von Namen.
 - b. Namen nicht wählbarer Personen werden gestrichen. Ebenfalls gestrichen werden unleserliche Namen oder solche, deren mangelhafte Bezeichnung berechnete Zweifel zulässt, welcher Person die Stimme gilt. Diese Stimmen gelten als leere Stimmen.
 - c. Steht auf einem Stimmzettel der gleiche Name mehrmals, so wird er bis auf eine Nennung gestrichen. Diese Stimmen gelten als leere Stimmen.
 - d. Stehen auf einem Stimmzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Mit der Streichung wird am Ende des Stimmzettels begonnen.
 - e. Kommen auf demselben Stimmzettel Streichungen nach lit. d. und solche nach litt. b und c vor, so ist mit letzteren zu beginnen.
- ² Grundsätzlich wird nach dem Majorverfahren gewählt. Kandidierende sind gewählt, wenn sie das absolute Mehr erreichen. In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind Personen nicht mehr wählbar, die im jeweils vorangegangenen Wahlgang keine Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten Wahlgang ist zudem jene Person nicht mehr wählbar, die im jeweils vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei

gleicher Stimmenzahl entscheidet eine gesonderte Abstimmung darüber, welche wählbare Person aus der Wahl fällt. Bleiben nur zwei Kandidierende in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Bleiben nur noch so viele Personen in der Wahl, wie Sitze zu besetzen sind, findet ein letzter Wahlgang statt. Wer in diesem Wahlgang kein absolutes Mehr erzielt, ist nicht gewählt.

³ Es finden keine stillen Wahlen statt. Sitze können vakant bleiben.

⁴ In allen Delegationen und Organen des VSUZH sind die Geschlechter ausgewogen zu vertreten.

⁵ ...

⁶ Nach der Auszählung jedes Wahlganges wird die Anzahl der Stimmen für jede Person verkündet, die mindestens eine Stimme erhalten hat. Ebenfalls wird die Anzahl ungültiger Stimmzettel ausgewiesen.

§22. ¹ Eine Abwahl einer bestimmten Person von einem Amt, welches ihr vom Rat des VSUZH verliehen wurde, kann von Mitgliedern des Rates oder studentischen Mitgliedern des betreffenden Gremiums beantragt werden.

² Eine Abwahl muss traktandiert werden und dem ordentlichen Versand beiliegen.

³ Die Betroffenen sind vom Vorstand zu informieren. Die Betroffenen sind in der Ratssitzung anzuhören. Wenn der/die Betroffene von seinem Anhörungsrecht nicht innerhalb von zwei ordentlichen Ratssitzungen Gebrauch macht, verfällt dieses.

⁴ Eine Abwahl bedarf grundsätzlich einer absoluten Mehrheit. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Geschäftsprüfungskommission bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abwahl eines Mitgliedes der Einsprachekommission bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

5 Auslegung der Geschäftsordnung

- §23. ¹ Die Auslegung der Statuten und Reglemente während der Ratssitzungen obliegt grundsätzlich der Geschäftsprüfungskommission (GPK).
- ² Entscheidungen der GPK über die Auslegung der Reglemente sind für den Rat nicht bindend.
- §24. ¹ Die GPK hat den Rat über vermutete Reglementsverstöße zu informieren. Die GPK ist verpflichtet, bei Reglementsverstößen den Rat auf die Möglichkeit einer Einsprache hinzuweisen.
- ² Ein/eine AnwesendeR kann bei einem vermuteten Regelverstoss die GPK durch angebrachte Weise anrufen.
- ³ Die GPK muss auf den Verdacht eingehen und diesen überprüfen. Die GPK kann für die Überprüfung des Verdachts eine Unterbrechung der Sitzung ohne Zustimmung der Sitzungsleitung verlangen. Diesem ist Folge zu leisten.
- §25. ¹ Mitgliedern der GPK ist zu jedem Zeitpunkt der Sitzung unverzüglich das Wort zu erteilen, sofern sie sich zu formalen Angelegenheiten äussern wollen.
- ² Mitglieder der GPK können nicht von der Ratssitzung ausgeschlossen werden. Die Redezeit der Mitglieder der GPK können nicht beschränkt werden, sofern sie sich zu formalen Angelegenheiten der Sitzung äussern.
- ³ Mitglieder der GPK dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.¹¹
- §26. Die GPK überwacht die Auszählung von Abstimmungen und Wahlen.

¹¹ Zusatz 23.05.2018